



Zinszusatzreserve und Solvency II – Historisches Zinstief erfordert Nachbesserungen

Die Anbieter von Lebensversicherungen mit langfristigen Garantien stehen angesichts der Talfahrt der Kapitalmarktzingen vor großen Herausforderungen: Sowohl das Zinsniveau als auch das Tempo des Zinsrückgangs sind außergewöhnlich. Vor diesem Hintergrund sieht die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) Nachbesserungsbedarf an der 2011 eingeführten Zinszusatzreserve (ZZR). Zudem sind für die Einführung des neuen europäischen Aufsichtssystems Solvency II weitere Feinjustierungen erforderlich.

Die Zinszusatzreserve hat sich bewährt

Bis zur Einführung der ZZR im Jahr 2011 kannte das Handelsgesetzbuch (HGB) nur zwei Regeln hinsichtlich des Bewertungszinses für die Deckungsrückstellung:

1. Die Deckungsrückstellung ist grundsätzlich mit dem bei Vertragsabschluss festgelegten Rechnungszins zu bewerten (§ 2 Abs. 2 der Deckungsrückstellungsverordnung).
2. Bei der Bildung der Deckungsrückstellung sind auch gegenüber den Versicherten eingegangene Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen (§ 341f, Absatz 2 HGB).

Die HGB-Vorschrift des § 341f zielt auf die Situation ab, dass die erwirtschafteten Kapitalerträge nicht mehr ausreichen, um die Garantieverpflichtungen zu bedienen. Tritt dieser Fall ein, reichen die unternehmenseigenen Erträge auch nicht mehr, um in großem Umfang Zusatzrückstellungen zu bilden.

Als Reaktion auf die Niedrigzinsphase wurde daher mit der Zinszusatzreserve ein Puffer geschaffen, der die Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmen gegenüber den Kunden sicherstellen soll. Mit der Zinszusatzreserve soll also langfristig die Lücke zwischen den zugesagten Garantien und den real am Markt erzielbaren Zinsen geschlossen werden.

Seit ihrer Einführung haben die deutschen Lebensversicherer mithilfe dieses neuen Instruments eine Sicherheitsreserve von mehr als 20 Milliarden Euro geschaffen. Allein im letzten Jahr wurden rund acht Milliarden Euro zur Stärkung der Rückstellungen aufgewendet. Die Berechnung der Zinszusatzreserve wurde dabei an einen Referenzzins gebunden, der sich seit dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) 2014 aus dem über zehn Kalenderjahre errechneten arithmetischen Mittel von Euro-Zinsswapsätzen ergibt.

Durch die anhaltende Tiefzinsphase sinkt der Referenzzins jedoch kontinuierlich. Lag er im Jahr 2012 noch bei 3,64 Prozent, so ging er 2013 auf 3,41 Prozent und im vergangenen Jahr auf 3,15 Prozent zurück. Bisher wurde für das Jahr 2015 ein Absinken auf 2,95 Prozent erwartet; tatsächlich wird der Referenzzins aber vermutlich sogar unter 2,9 Prozent fallen. Damit werden die Aufwände für die Zinszusatzreserve parallel in immense Höhen steigen, was die Bilanzen der Lebensversicherer erheblich belastet. Und auch für die kommenden Jahre rechnen viele Experten mit einem weiteren Absinken des Referenzzinses, sodass diese schwierige Situation noch eine längere Zeit anhalten wird. Sollte der Referenzzins allerdings in der Zukunft wieder steigen und damit die zusätzlichen Mittel nicht benötigt werden, fließen die durch die Auflösung der Rückstellungen ent-

stehenden Erträge im Wege der Überschussbeteiligung wieder an die Versicherungsnehmer zurück.

Wichtig ist: Die ZZR ergänzt nur die bisherigen gesetzlichen Regeln und insbesondere der § 341f Absatz 2 HGB soll nicht ersetzt werden. De facto ist die Zinszusatzreserve eine notwendige Übergangsmaßnahme zur Anpassung der Lebensversicherungsbestände an die aktuelle Niedrigzinswelt. Diese Betrachtungsweise schafft Raum für eine Anpassung der Kalibrierung bzw. der Gestaltung der Zinszusatzreserve.

Einführung von Solvency II: Niedrige Zinsen sind Bewährungsprobe für das neue System

Nach vielen Jahren der Vorbereitung wird Solvency II zum 1. Januar 2016 eingeführt. Im Rahmen der vorgelagerten Auswirkungsstudien hat sich die Versicherungsbranche darauf eingestellt, dass der Start des neuen europäischen Aufsichtssystems in eine historische Niedrigzinsphase fällt. Doch deren jetziges Ausmaß übersteigt alle bisherigen Prognosen. Bereits die stark gefallen Zinsen des vergangenen Jahres haben das Sicherheitsniveau von Solvency II deutlich überstiegen.

Was bedeutet dies für die Einführung von Solvency II? Der gesetzliche Rahmen steht fest und wird sich nicht mehr ändern. Anpassungsbedarf besteht allerdings bei den Managementregeln: Diese spielen in der Lebensversicherung bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der künftigen Überschussbeteiligung eine wichtige Rolle. Die Unternehmen sind nun gefordert, ihre Modelle daraufhin zu prüfen, ob die modellierten Verhaltensregeln der geschilderten Ausnahmesituation entsprechen. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die Überschussbeteiligung in diesem Zinsumfeld für die Projektionen in die Zukunft angepasst wird.

Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber prüfen, wie in der beschriebenen Situation mit den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen, z. B. in der Mindestzuführungsverordnung, umzugehen ist.

Da sich die Lebensversicherungsbestände nicht kurzfristig an die Niedrigzinswelt anpassen lassen, sind die von Solvency II vorgesehenen Übergangsmaßnahmen, die sogenannten Transitionals, zwingend notwendig. Durch diese wird es den Unternehmen ermöglicht, die Regelungen von Solvency I schrittweise an die Anforderungen von Solvency II anzupassen.

Übergang in die Niedrigzinswelt gestalten

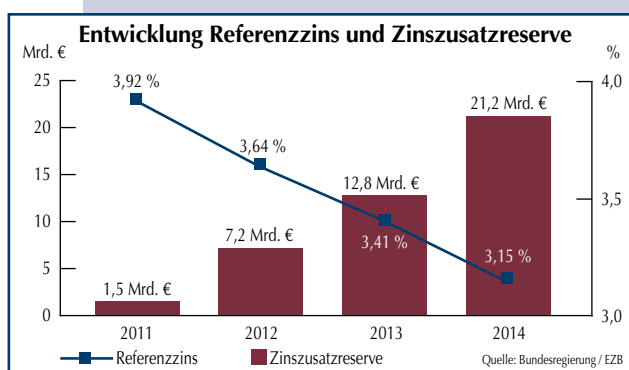
Zinszusatzreserve und Solvency-II-Transitionals haben eines gemeinsam: Es geht um die Anpassung des langfristigen Geschäftsmodells der Lebensversicherung an die Niedrigzinswelt. Beide Mechanismen sollen einen zügigen Übergang ermöglichen, ohne dabei die Unternehmen zu überfordern. Hierzu ist es notwendig, dass

Handelsrecht und Solvency II harmonisieren. Dies ist im Moment allerdings nur bedingt gegeben.

Lösungsansätze: Unternehmen und Gesetzgeber sind gefordert

Die Verantwortung für die Anpassung der Geschäftsmodelle liegt bei den Unternehmen. Diese müssen alle Anstrengungen unternehmen, um ihre Risikotragfähigkeit zu stärken. Mit dem LVRG wurde bereits ein wichtiger Schritt zur dauerhaften Bewältigung der Niedrigzinsphase geleistet. Es gewährleistet, dass alle Beteiligten einen angemessenen Beitrag hierfür leisten.

Die Vergleichbarkeit von Zinszusatzreserve und Transitionals unter Solvency II eröffnet aber auch Möglichkeiten, die Kalibrierung und Gestaltung der Zinszusatzreserve anzupassen, ohne das Vorsichtsprinzip des HGB zu verletzen. An dieser Stelle ist der Gesetzgeber erneut gefordert, den Übergang in die Tiefzinswelt so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit der Unternehmen nicht überstrapaziert wird. Dies ist vor allem auch im Interesse der Versicherungsnehmer.



Fazit

Vorausschauendes Handeln ist notwendig

Die Versicherungsunternehmen müssen sich auf eine länger anhaltende Niedrigzinsphase einstellen, nur so sind Fehlsteuerungen zu vermeiden. Mit der Zinszusatzreserve und der für Solvency II geltenden Übergangsfrist ist den Unternehmen das notwendige Instrumentarium an die Hand gegeben worden. Gleichzeitig ist aber zu prüfen, ob für die heutige Ausnahmesituation die richtigen Regeln in den von den Unternehmen verwendeten Solvency-II-Modellen hinterlegt sind. Die richtigen Weichenstellungen sind erfolgt, es bleibt aber weiterhin viel zu tun. Die Aktuarien stehen bei der Erarbeitung sachgerechter Lösungen als unabhängige Experten zur Verfügung.